STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

| | |
|---|---|
| Vorlage Nr.: | **495/2025** |
| Aktenzeichen: | **001** |

# Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

| Gremium | TOP | ö. Sitzung | nö. Sitzung | Termin |
|---|---|---|---|---|
| **Rat** | | **X** | | **03.02.2026** |

Betreff

**Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele der Region Rhein-Ruhr für das Jahr 2036, 2040 oder 2044**

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen: | | | | | |
| — bei Einzahlungen bzw. Erträgen | | ja | x | nein | |
| — bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen | x | ja | | nein | |
| Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: | | ja | x | nein | |
| **Finanzierungsbedarf gesamt:** (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten) | | | | | **€** |
| — im Haushalt des laufenden Jahres | | | | | 8.400 € |
| — in den Haushalten der folgenden Jahre | | | | | € |
| | | | | | € |
| | | | | | € |
| Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: | x | ja | | nein | |

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

## Beschlussvorschlag

1.) Der Rat der Stadt Pulheim befürwortet weiterhin die Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in Köln / Rhein und Ruhr in den Jahren 2036, 2040 oder 2044 unter der Voraussetzung der überwiegenden Zustimmung der Bevölkerung und beschließt, dass über die folgende Fragestellung ein Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW durchgeführt wird:

***„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Pulheim an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“***

2.) Als Abstimmungstag wird gemäß § 11 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 der 19. April 2026 festgelegt.

3.) Gemäß § 14 a der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 wird festgelegt, dass die Abstimmung ausschließlich durch Abstimmungsschein per Brief erfolgt und die Abstimmungsberechtigten die Unterlagen hierfür ohne Antrag automatisch erhalten.

4.) Der Rat nimmt die Kostenschätzung für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides in Höhe von rd 56.000 Euro zur Kenntnis. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt von den voraussichtlichen Durchführungskosten i. H. v. rd. 56.000 Euro einen Anteil von 85 %, sodass für die Stadt Pulheim ca. 8.400 Euro Eigenfinanzierung anfallen. Der Rat der Stadt Pulheim erkennt den voraussichtlichen Bedarf der Gesamtkosten i. H. v. 8.400 Euro an.

## Erläuterungen

Die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides in allen an der Bewerbung beteiligten Kommunen ist die vom Land NRW und den beteiligten Kommunen angestrebte Vorgehensweise. Das Land NRW hat die im Ratsbürgerentscheid zur Entscheidung zu stellende Fragestellung einheitlich für alle Kommunen wie folgt formuliert [siehe auch Beschlussvorschlag]:

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Pulheim an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“

Rechtsgrundlagen für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides sind § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [GO NRW], die Vorschriften der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden [BürgerentscheidDVO] sowie die Satzung der Stadt Pulheim über die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 14.04.2014. Die Abstimmungsberechtigung entspricht der Wahlberechtigung zu den Kommunalwahlen. In Pulheim sind somit rund 45.000 Personen abstimmungsberechtigt. Der Ratsbürgerentscheid soll in den teilnehmenden Kommunen einheitlich am 19. April 2026 durchgeführt werden; die Auszählung der Stimmen soll ebenfalls am 19. April 2026 stattfinden. Zur Festlegung dieses Abstimmungstages bedarf es nach § 11 Abs. 1 der Satzung der Stadt Pulheim über die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden eines entsprechenden Beschlusses des Rates. Weil zu diesem Zeitpunkt keine parlamentarische Wahl stattfindet und um das größte Potential für eine hohe Abstimmungsbeteiligung auszuschöpfen, empfiehlt das Land NRW eine Abstimmung, die ausschließlich mit Abstimmungsschein per Brief erfolgt, ohne dass es seitens der Abstimmungsberechtigten hierfür eines Antrags bzw. einer ausdrücklichen Anforderung der Abstimmungsunterlagen bedarf. Dies stellt gleichzeitig die abstimmorganisatorisch aufwandsärmste, wirtschaftlichste und mit Blick auf den Zeitplan machbarste Abstimmungsvariante dar. Die Kostenprognose hierfür beträgt rd. 56.000 Euro; demgegenüber hat das Land NRW eine Beteiligung in Höhe von 85% der Kosten für die Durchführung – 46.600 Euro – in Aussicht gestellt, so dass der Eigenanteil der Stadt Pulheim rd. 8.400 Euro beträgt.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 benachrichtigt spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses der Bürgermeister jede abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. Gem. § 14 a Abs. 1 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.2014 erfolgt die Abstimmung ausschließlich per

Brief durch Abstimmungsschein. In diesem Falle werden gem. Abs.2 allen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag ohne vorherigen Antrag der Abstimmungsschein sowie die Briefabstimmungsunterlagen zugesandt.

Insgesamt ergibt sich folgender Zeitplan für die Durchführung des Ratsbürgerentscheides:

| | |
|---|---|
| Abstimmungstag | 19.04.2026 bis 18:00 Uhr |
| Offenlegung des Abstimmungsverzeichnis | 30.03. bis 02.04.2026 |
| Entwurf/Versand Benachrichtigungskarten + Abstimmungsheft | bis 27.03.2026 |
| Letzter Tag für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis | 02.04.2026 (03.04. ist Karfreitag) |
| Aufnahme von Personen in das Abstimmungsverzeichnis von Amtswegen | bis 02.04.2026 |
| Erstellung Abstimmungsverzeichnis | 15.03.2026 |
| Ratssitzung zur Ergebnisfeststellung | 19.05.2026 |

Wie bereits ausgeführt, werden die Ratsbürgerentscheide NRW-weit am 19. April 2026 durchgeführt. Zur Vorbereitung des Entscheids ist eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da Vorbereitungen getroffen werden müssen. Die Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Der Rat der Stadt Pulheim hat bereits am 16.12.2025 die Änderung der bestehenden Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 14.04.20214 beschlossen, welche die Durchführung des Ratsbürgerentscheids als reine Briefabstimmung ermöglicht. Dies ist zudem die für alle 17 teilnehmenden Kommunen vom Land NRW vorausgesetzte Vorgehensweise, um die größtmögliche Unterstützung der Bevölkerung zu erreichen. Für die Bewerbung müssen die Ratsbürgerentscheide bis zum 30. Juni 2026 durchgeführt sein. Alle teilnehmenden Kommunen werden den Ratsbürgerentscheid einheitlich an dem vom Land festgelegten 19. April 2026 durchführen. Ohne ein (positives) Votum der Bevölkerung zum Ratsbürgerentscheid – in Gemeinden mit über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 Prozent der Mehrheit der gültigen Stimmen (s. § 26 Abs. 7 GO NRW) – wird Pulheim keine Berücksichtigung bei der Bewerbung der Region Rhein/Ruhr finden. Pulheim erhält durch eine Bewerbung die historische Gelegenheit, an der größten Sportveranstaltung und dem größten Festival der Welt zur Völkerverständigung als Gastgeber maßgeblich mitzuwirken.